

**Verordnung
über die Beitragsleistungen an Wasserversorgungsanlagen**

(vom 26. November 1986)

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Gesuche um Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Wasserversorgungsanlagen von regionaler und überregionaler Bedeutung sind dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen.

Dem Gesuch sind je im Doppel die Baubeschreibung mit technischem Bericht, ein Übersichtsplan der gesamten Anlage, eine hydraulische Berechnung, Kostenvoranschlag und Projektpläne beizulegen.

Der Gesuchsteller hat sich auf Verlangen über seine ökonomische Lage und die voraussichtlichen Betriebsergebnisse des Werkes auszuweisen.

Ohne Bewilligung darf vor Genehmigung des Projektes mit dem Bau nicht begonnen werden, ansonst die Beitragsberechtigung entfällt.

§ 2. Gesuche mit einer Bausumme von weniger als Fr. 100 000 sind erst nach Vorliegen der Schlussabrechnung einzureichen. Für die Städte Zürich und Winterthur legt die Baudirektion die Höhe dieser Bau-summe fest.

§ 3. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau prüft das Projekt auf Bedürfnis, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Es veranlasst die erforderlichen technischen Änderungen und Ergänzungen.

Die Beiträge werden durch die Baudirektion zugesichert. Für Beiträge bis Fr. 50 000 ist das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zuständig.

Mit der Beitragszusicherung werden der Beitragsansatz und die Baufrist festgesetzt, und die voraussichtliche Höhe des Beitrages wird bekanntgegeben.

§ 4. Beitragsberechtigt sind alle Anlagen und Massnahmen, die zur Fassung, Aufbereitung, Weiterleitung und Speicherung von Trink-, Brauch- und Löschwasser nach dem jeweiligen Stand der Technik notwendig sind.

Dient eine Gemeindewasserversorgung auch regionalen und überregionalen Zwecken, ist der von andern Wasserversorgungen mitbeanspruchte Anteil beitragsberechtigt.

Anlagen, die nicht fachgemäss erstellt werden oder keine Verbesserungen bringen, sowie Provisorien, Renovations- und Unterhaltsarbeiten sind nicht beitragsberechtigt.

Die Ausgaben für Verwaltung, Gebühren und Repräsentationsspesen sind nicht anrechenbar.

Wird die Anlage nicht innerhalb der festgesetzten Baufrist erstellt, entfällt der Anspruch auf einen Beitrag, sofern nicht besondere Gründe vorliegen.

§ 5. Der Beitrag wird festgesetzt, nachdem die Anlage ausgeführt und die Bauabrechnung nebst Belegen, Ausführungsplänen und technischem Bericht dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eingereicht worden ist. Die Ausrichtung grösserer Beiträge kann in Jahresraten aufgeteilt werden.

§ 6. An die generelle Projektierung von Wasserversorgungsanlagen wird ein Beitrag nur gewährt, wenn die Projekte im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau erstellt und diesem zur Genehmigung eingereicht werden. Allgemeine Bauprojekte und Detailprojekte sind erst bei der Bauausführung beitragsberechtigt. An Sondierungen, Gutachten und dergleichen werden Beiträge nur gewährt, wenn diese Massnahmen notwendig sind und im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau angeordnet worden sind.

§ 7. Der Beitrag bemisst sich nach der massgeblichen Steuerbelastung der Gemeinden gemäss folgender Skala:

Massgebliche Steuerbelastung in %	Beitrag in %
bis 129,9	5
130–139,9	10
140–149,9	15
150–159,9	20
160–169,9	30
170–179,9	35
180–199,9	40
200–219,9	45
220 und mehr	50

Im so berechneten Beitrag ist ein allfälliger Beitrag aufgrund der Verordnung über die Beitragsleistungen an den Brandschutz enthalten.

§ 8. Früher ausgerichtete Beiträge an Anlagen und Einrichtungen, die ersetzt werden, sind unter Berücksichtigung einer ordentlichen Amortisation abzuziehen.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Die Verordnung über Wasserversorgungsanlagen vom 4. Januar 1973 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 26. November 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller